

Studio Look

Birgit Pinwinkler-Andorfer

Bichlstrasse 5

5324 Faistenau

Österreich



Nach EN ISO/EC 17020 von der Akkreditierung
Austria akkreditierte Inspektionsstelle

Bischofshofen, 21.02.2023

Inspektionsbericht 23051811

Studio Look – Unbedenklichkeitsnachweis gemäß BGBl II 262/2008

Inspizierter Bereich

Studio Look – Birgit Pinwinkler-Andorfer

Inspektionsauftrag: Inspektion gemäß „Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende“ (BGBl II 262/2008)

Inspektionsdatum: 16.02.2023

Inspektor: Dr. Andreas Treidl

Inspektionsort: Studio Look, 5324 Faistenau

Inspektionsverfahren: SOP 9090

Anwesende Personen bei Begehung: Dr. Andreas Treidl, Birgit Pinwinkler-Andorfer

Inspektionsauftrag:

X	Inspektion gemäß „Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende“ (BGBl II 262/2008) Anmerkung: Die Inspektion erfolgt stets gemäß §4, unabhängig davon, ob die durchgeführte Tätigkeit vom §4 umfasst ist.
X	Vereinfachte hygienische Umgebungsuntersuchung als Nachweis der Funktion des Hygieneplanes
-	Funktionsnachweis (Teilinspektion) des Sterilisators gemäß AAMI ST 55 und ÖNORM EN ISO 17665

Betriebsprofil

Durchgeführte Tätigkeiten:									
-	Tattoo	-	Piercing	X	Permanent Make-Up	X	Microblading		
Anzahl Mitarbeiter:			Angestellt:		0	Freiberuflich:		0	
Ausstattung:									
-	Sterilisator			-	Desinfektionswanne		-	Ultraschallbad	
Anmerkungen:			-						

Inspektionsergebnisse

Allgemeine Anforderungen an die Betriebsräume:

Punkt / Frage	erfüllt	nicht erfüllt	Ergebnis / Bemerkung
1. Die Betriebsstätten müssen sauber und instandgehalten werden.	X		
2. Die Betriebsstätten müssen so gestaltet sein, dass eine angemessene Reinigung und Desinfektion möglich sind.	X		
3. Es müssen in ausreichender Zahl Handwaschbecken (Warm- und Kaltwasser) und Toiletten vorhanden sein.	X		
4. Die Waschbecken müssen mit Einmalhandtüchern und abdeckbarer Abwurfmöglichkeit vorzugsweise mit Fußbedienung, Händewaschlotion (Seifenspender) und geeignetem Händedesinfektionsmittel (Desinfektionsmittelspender mit Armbefienung) ausgestattet sein.	X		Handtuchart: Papierhandtücher Seifenspender: ja Händedesinfektionsmittel: Name: Sterillium Chargennummer: 485057 10/25 gelistet: ja
5. Ein Waschbecken muss in der Nähe des Arbeitsplatzes vorhanden sein, ohne eine Kontaminationsgefahr für den eigentlichen Arbeitsplatz bzw. den Kunden darzustellen.	X		
6. Böden, Wände und Arbeitsflächen im unmittelbaren Nahbereich des Kunden sind in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und gegebenenfalls unter Verwendung eines geeigneten Flächendesinfektionsmittels durch Wischdesinfektion zu desinfizieren sein.	X		Flächendesinfektionsmittel: Name: Schülke terralin protect Chargennummer: 1319052 Herstellungsdatum: 2022-03 Verfallsdatum: 2025-02
7. Die Oberflächen der Arbeitsstühle, Arbeitsliegen etc. und jene Bereiche, die mit der Haut des Kunden in Kontakt kommen, müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.	X		inkl. Auflagetücher
8. Es sind immer alle kundennahen Bereiche, Arbeitsgeräte und Hilfsmittel z.B. die Behandlungsliegen und Stühle, Stühle für den Durchführenden (Sesselunterseite beachten), Arbeitsflächen, Farbflaschen, Lupenleuchten, Sprüh- und Desinfektionsmittelfalschen, Markierungsstifte (Hautmarker), Einmalfarbbehälter/Farbkappen, vor dem Beginn der Arbeiten am Kunden zu reinigen und mit einem geeigneten alkoholischen Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren (Wischdesinfektion).	X		Verifizierung über Umgebungsuntersuchung Produkte siehe oben
9. Die Sanitärräume müssen sauber und instand gehalten werden.	X		
10. Tiere dürfen sich nicht im Eingriffsraum aufhalten.	X		

Personalhygiene:

Punkt / Frage	erfüllt	nicht erfüllt	Ergebnis / Bemerkung
1. Die Beschäftigten haben ein hohes Maß an persönlicher Sauberkeit zu halten.	X		
2. Vor Arbeitsantritt, nach jeder abgeschlossenen Tätigkeit, nach jeder Toilettenbenützung und nach Schmutzarbeit sind Hände und Unterarme gründlich zu reinigen und zu desinfizieren (hygienische Händedesinfektion). Zum Trocknen der Hände sind nur Einmalhandtücher zu verwenden.	X		
3. Die Durchführenden müssen angemessene, saubere Arbeitskleidung tragen.	X		Kasack
4. Unbedingt sind Einmalhandschuhe bei Tätigkeiten zu tragen, die ein erhöhtes Infektionsrisiko mit sich bringen.	X		Schutzhandschuhe: Nitril Chargennummer: 3467 // 11-2025
5. Personen, die eine Infektionsgefahr für Kunden und/oder Mitarbeiter darstellen (siehe Anlage 3: Dokumentierter Nachweis der Mitarbeitergesundheit), ist die Arbeit nicht zu gestatten.	nz		Mitarbeiterschulung:
6. Soweit Verletzungen im Bereich der Hände und Unterarme der Arbeitnehmer eine Arbeit am Kunden nicht ausschließen, sind sie mit wasserundurchlässigen Verbänden abzudecken.	X		Verbandsmaterial eingesehen: Date: 2023-06
7. Verletzungen dürfen nur mit sterilen Verbänden usw. und bakteriziden, fungiziden Hautdesinfektionsmitteln (mit ausgewiesener Viruzidie) versorgt werden.	X		Hautdesinfektionsmittel: Name: octenisept Chargennummer: 1586293 05/2025
8. Der Gewerbeinhaber oder Geschäftsführer hat zu gewährleisten, dass Personen, die in diesem Bereich arbeiten, entsprechend ihrer Tätigkeit überwacht und in Fragen der Hygiene sowie der zu verwendenden Hautpflege mindestens einmal jährlich unterwiesen werden. Die Schulungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.	nz		
9. Ein Informationsblatt zu Stichverletzungen mit infektiösem Material muss im Betrieb aufliegen und den Mitarbeitern dokumentiert zur Kenntnis gebracht werden.	X		Arbeitsanweisung vorhanden

Allgemeine Anforderungen an die Reinigung / Desinfektion:

Punkt / Frage	erfüllt	nicht erfüllt	Ergebnis / Bemerkung
1. Es müssen geeignete Vorrichtungen zum Reinigen und Desinfizieren der Arbeitsgeräte vorhanden sein. Nach jedem Arbeitsgang sind die verwendeten Arbeitsgeräte zu reinigen und zu desinfizieren (vorzugsweise zur Vorreinigung und Desinfektion in einem Ultraschallbad unter Verwendung eines geeigneten Instrumentendesinfektionsmittels, dessen Wirkungsweise bakterizid, fungizid und virusinaktivierend sein muss).	n.z.		Ausschließlich Einmal-Artikel in Verwendung.

Punkt / Frage	erfüllt	nicht erfüllt	Ergebnis / Bemerkung
2. Bei Verwendung von Desinfektionsmitteln ist besonders auf die richtige Einwirkzeit und auf die vom Hersteller vorgeschriebene Anwendungskonzentration sowie die allgemeinen Anwendungshinweise zu achten. Für die jeweiligen Desinfektionsmittel sind geeignete Schutzhandschuhe bereitzustellen. Hautpflegepräparate sind zur Verfügung zu stellen.	X		Einwirkzeit: bekannt Konzentration: bekannt Schutzhandschuhe siehe oben
3. Immer zu desinfizieren sind Arbeitsgeräte (Instrumentendesinfektion) und Flächen (gezielte Wischdesinfektion), die mit Blut oder potentiell infektiösen Materialien bzw. Körperflüssigkeiten kontaminiert wurden.	X		Im R/D-Plan vorhanden: ja
4. Die Liege- und Sitzflächen der Behandlungsräume bzw. die Flächen, die mit der Haut des Kunden in Kontakt kommen, müssen nach jeder Benützung gereinigt und desinfiziert werden.	X		Verifizierung über Umgebungsuntersuchung
5. Zur Wund- und Hautdesinfektion sind nur sterile Einmaltupfer und geeignete Wund- bzw. Hautdesinfektionsmittel zu verwenden.	X		Hautdesinfektionsmittel siehe oben
6. Stoffhandtücher, Stoffwischtücher und wieder verwendbare Haushaltsreinigungsschwämme müssen täglich einer thermischen Desinfektion (Kochwäscheprogramm) zugeführt werden und dürfen nur einmal vor der thermischen Desinfektion verwendet werden.	X		Nachweis über R/D-Plan bzw. control sheet
7. Als Desinfektionsmittel dürfen nur Produkte aus der Expertenliste der „Österreichischen Gesellschaft für Mikrobiologie und Präventivmedizin“ (ÖGHMP) oder des „Verbundes für angewandte Hygiene“ (VAH) verwendet werden.	X		Siehe oben
8. Fußböden sind an Arbeitstagen bzw. nach Bedarf einer Reinigung zu unterziehen.	X		Siehe oben Verifizierung über Umgebungsuntersuchung
9. Reinigungs-Desinfektionspläne sind schriftlich zu erstellen. Hierin ist festzuschreiben: Das Objekt, das desinfiziert werden soll, die Art der Desinfektion, das dazu erforderliche Arbeitsmittel/Desinfektionsmittel, der Zeitpunkt bzw. Rhythmus der hygienischen Maßnahmen, die verantwortliche bzw. ausführende Person.	X		Alle 5 „W“ vorhanden: ja Umfasst: Hände: ja Arbeitsflächen: ja Liege: ja Boden: ja Waschbecken: ja WC: ja Textilien: ja Schränke: ja
10. Die Einhaltung der Reinigungs-Desinfektionspläne ist ebenso schriftlich zu dokumentieren.	X		Einsicht genommen in control sheet vom: 03/2022 alle Tätigkeiten dokumentiert: ja ausreichende Dok.-tiefe: ja

Spezielle Anforderungen an die Betriebsräume für das Piercen, Tätowieren und Permanent Make-up durch Kosmetik (Schönheitspflege)- Gewerbetreibende:

Punkt / Frage	erfüllt	nicht erfüllt	Ergebnis / Bemerkung
1. Die Einrichtung des Eingriffsraumes ist auf das Notwendigste zu beschränken.	X		Patientennahe erfüllt

2. Der Eingriffsraum ist von anderen Räumlichkeiten (z.B. Warte- oder Durchgangsräumen) abzutrennen.	X		Eigener Raum / festabgetrennter Bereich ohne freiem Kundenzugang
--	---	--	--

Spezielle Anforderungen an die Arbeitsgeräte für das Piercen, Tätowieren und Permanent Make-up durch Kosmetik (Schönheitspflege)- Gewerbetreibende:

Punkt / Frage	erfüllt	nicht erfüllt	Ergebnis / Bemerkung
1. Es müssen geeignete Vorrichtungen zum Reinigen, Desinfizieren und zur Sterilisation von Arbeitsgeräten vorhanden sein. Werden in einem Institut ausnahmslos Einmalprodukte eingesetzt, dann sind Sterilisatoren und die damit verbundene jährliche Überprüfung des Sterilisators und die Sterilisationsdokumentation nicht notwendig.	X		Ausschließlich Einmal-Artikel in Verwendung.
2. Kugelsterilisatoren dürfen nicht verwendet werden. Bei Neuanschaffungen sind Dampfsterilisatoren verpflichtend.	n.z.		Nicht zutreffend
3. Die Arbeitsgeräte (z.B. Nadeln, Collins-, Förster-, Williams-, Duval-, Penningtonklemmen, Pinzetten, Ringbiegezaugen, Ringöffner, Scheren, Schwammzangen usw.) soweit erforderlich, müssen sterilisierbar sein oder es müssen sterile Einmalprodukte verwendet werden	n.z.		
4. Immer zu sterilisieren sind wieder verwendbare Arbeitsgeräte, die mit Blut, Serum oder Sekreten (z.B. Speichel) kontaminiert wurden. Als Sterilisationsverfahren kommen nur der Heißluftsterilisator und Dampfsterilisator in Betracht.	n.z.		Sterilisator: nein
5. Die im Heißluftsterilisator erreichbare Temperatur muss mindestens 180 ° C betragen und eine Einwirkzeit (Abtötungszeit) von mindestens 30 Minuten garantieren. Bei jedem Sterilisationsvorgang ist ein geeigneter chemischer Farbindikator zur Sichtkontrolle einzusetzen. Zu berücksichtigen ist, dass die Erwärmungszeit, Ausgleichszeit, Sicherheitszuschlag und Abkühlzeit die Prozessdauer verlängern.	n.z.		Nicht zutreffend
6. Im Dampfsterilisator ist ebenso nach Ablauf der Anheiz- und Ausgleichszeit eine Einwirkzeit (Abtötungszeit) von mindestens 15 Minuten bei gesättigtem und gespanntem Dampf mit der Temperatur von 121° C oder mindestens drei Minuten bei 134° C einzuhalten. Die Trocknungs- bzw. Abkühlzeit verlängert die Prozessdauer zusätzlich. Bei jedem Sterilisationsvorgang ist ein geeigneter chemischer Indikator zur Sichtkontrolle einzusetzen.	n.z.		Nicht zutreffend

Punkt / Frage	erfüllt	nicht erfüllt	Ergebnis / Bemerkung
7. Einmal jährlich ist mit einem geeigneten biologischen Testverfahren durch eine akkreditierte Stelle für Mikrobiologie eine mikrobiologische Überprüfung des Dampfsterilisators und/oder des Heißluftsterilisators durchzuführen (Verwendung eines biologischen Indikators/Prüfkeimes, wie z.B. Sporen von <i>Bacillus stearothermophilus</i> oder andere Stämme bzw. Keime gleicher Resistenz bei Dampfsterilisatoren und Sporen von <i>Bacillus subtilis</i> oder andere Stämme gleicher Resistenz bei Heißluftsterilisatoren).	n.z.		Nicht zutreffend
8. Sämtliches Sterilisiergut ist in einer geeigneten Verpackung zu sterilisieren (bei Dampf- und Heißluftsterilisation).	n.z.		Nicht zutreffend
9. Die sterilisierten Arbeitsgeräte sind keimarm (staubgeschützt und trocken) zu lagern.	n.z.		Nicht zutreffend
10. Sterilgut ohne Lagerverpackung darf unter diesen Bedingungen (Punkt 8) maximal sechs Monate gelagert werden; in der Lagerverpackung gelten die vom Hersteller angegebenen Verfalldaten.	X		Ausschließlich Einmal-Artikel in Verwendung. Gelagert in der Herstellerpackung.
11. Verschmutzte oder feuchte Instrumente (nach der Sterilisation) sind als unsteril zu betrachten. Deren Verwendung ist unzulässig.	n.z.		Nicht zutreffend
12. Bei jedem Sterilisator ist eine detaillierte Betriebsanweisung zur sicheren Bedienung des Geräts und zur wirksamen Sterilisationsdurchführung auszuhängen.	n.z.		Nicht zutreffend
13. Für jede Sterilisation ist mit Unterschrift des Verantwortlichen zu dokumentieren: Datum, Art des Sterilgutes, eingehaltene und kontrollierte Verfahrensparameter, Beginn und Ende der Sterilisierzeit (Abtötungszeit). Die Dokumentation ist für zehn Jahre verfügbar zu halten.	n.z.		Nicht zutreffend
14. Farben müssen vor Ultraviolettstrahlung (z.B. nicht sichtbarer Anteil des Sonnenlichtes) geschützt aufbewahrt werden.	X		Aufbewahrungsort: in Farbbox / UV geschützt
15. Farbkappen dürfen nur einmal verwendet werden.	X		Es wurden keine angewendeten Farbkappen festgestellt.
16. Spitze und scharfe Gegenstände müssen so entsorgt werden, dass von ihnen weder innerhalb des Betriebes noch außerhalb eine Verletzungsgefahr ausgehen kann. Hierzu sind die Gegenstände in einem flüssigkeitsdichten, durchstichsicheren, undurchsichtigen und verschleißbaren Behälter zu verbringen.	X		Nadelbox vorhanden: ja

Anforderungen an die Implantate:

Punkt / Frage	erfüllt	nicht erfüllt	Ergebnis / Bemerkung
Nickelverordnung: Es liegt ein Prüfzeugnis für die Implantate gemäß EN 1810, EN 1811 und EN 12472 vor.	n.z.		Nicht zutreffend
1. Die Implantate sind steril.	n.z.		Nicht zutreffend

Punkt / Frage	erfüllt	nicht erfüllt	Ergebnis / Bemerkung
2. Die Implantate sind nicht allergisierend.	n.z.		Nicht zutreffend
3. Die Implantate sind gut verträglich.	n.z.		Nicht zutreffend
4. Die Implantate sind nicht toxisch.	n.z.		Nicht zutreffend

Anforderungen an die Farben:

Punkt / Frage	erfüllt	nicht erfüllt	Ergebnis / Bemerkung
1. Verwendete Farben müssen zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit mindestens mit der Produktbezeichnung, Chargennummer, Haltbarkeitsdatum und den Herstellerangaben versehen sein.	X		Stichprobe 1: MLW GmbH Chargennummer: 4995211021 Haltbarkeit geschlossen: 11/2028 Haltbarkeit offen: 12 Monate Stichprobe 2: CD Colour Distribution / Pigmentierfarbe - Rosenholz Chargennummer: 20113R Haltbarkeit geschlossen: 17.06.2025 Haltbarkeit offen: 12 Monate
2. Die Farben müssen vom Hersteller steril in Verkehr gebracht werden.	X*		Stichprobe 1: Vermerk „sterile“: nein* Stichprobe 2: Vermerk „sterile“: ja
3. Die RAPEX-Liste ist bekannt. Die verwendeten Farben sind nicht auf der RAPEX-Liste.	X		RAPEX-Liste kann gezeigt werden: ja Stichprobe 1: nicht in Rapex-Liste Stichprobe 2: nicht in Rapex-Liste
4. Die Farben entsprechen der VERORDNUNG (EU) 2020/2081.	X		Nachgewiesen durch: Vorlage des Zertifikats.

Spezielle Anforderungen an die Vorbereitung und Nachsorge des Kunden für das Piercen, Tätowieren und Permanent Make-up durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbetreibende:

Punkt / Frage	erfüllt	nicht erfüllt	Ergebnis / Bemerkung
1. Die benötigten Instrumente bzw. Implantate müssen auf einer sterilen Unterlage bereitgestellt werden.	n.z.		Nur Tattoo, daher keine Bereitstellung steriler Instrumente.
2. Das Eingriffsgebiet ist soweit freizulegen, dass eine Kontamination durch Kleidungsstücke zuverlässig vermieden wird.	X		Findet statt
3. Der unmittelbare Eingriffsbereich und seine Umgebung sind bakterizid, fungizid und virocidwirksam mit einem geeigneten Hautdesinfektionsmittel zu desinfizieren bzw. vorher nötigenfalls zu reinigen.	X		Produkt siehe oben
4. Bei Rasuren sind Einmalrasierer zu verwenden, wobei das Einschäumen oder Benetzen mit Flüssigkeiten vor der Rasur nicht anzuraten ist. Nach der Rasur ist eine Desinfektion des betroffenen Hautbereiches durchzuführen und der Einmalrasierer zu entsorgen.	n.z.		

Punkt / Frage	erfüllt	nicht erfüllt	Ergebnis / Bemerkung
5. Im Nasen- Rachenraum (z.B. Zungenpiercing) ist immer eine Schleimhautdesinfektion durchzuführen, um eine teilweise Verringerung der Keimbelastung zu erreichen.	n.z.		Nicht zutreffend
6. Bei Bedarf ist ein steriler Verband oder Wundschnellverband anzulegen.	X		Siehe oben
7. Eine geeignete Nachsorge und Behandlung, gegebenenfalls die Überweisung in eine entsprechende Klinik oder Praxis (bei Komplikationen), sollte jederzeit (auch nachts) sichergestellt sein.	X		Nachsorge: Information über Verweis an: Dermatologie SALK
8. Für die Entnahme von Cremes sind Wegwerfspatel oder Kunststoffspatel zu verwenden. Die Kunststoffspateln sind nach jedem Gebrauch zu reinigen und zu desinfizieren.	X		Spatel vorhanden: ja

Spezielle Anforderungen an die Personalhygiene für das Piercen, Tätowieren und Permanent Make-up durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbetreibende:

Punkt / Frage	erfüllt	nicht erfüllt	Ergebnis / Bemerkung
1. Bei Arbeiten am Kunden sind immer sterile Einmalhandschuhe zu verwenden.	X		Peha-soft nitril Lot.: 299702005 2025-06
2. Als Eigenschutz sind gegebenenfalls Schutzbrillen und/oder Mundschutz zu tragen.	X		Schutzbrille vorhanden: eigene Brille Mundschutz vorhanden: ja
3. Kopfhare des Kunden und des Durchführenden sind gegebenenfalls mit einem geeigneten Schutz vollständig zu verdecken. Langes Kopfhare ist zusammenzubinden.	X		Einmalhaube vorhanden: ja
4. Durch entsprechende Arbeitskleidung muss eine Übertragung (z.B. im Armbereich) von Infektionserregern verhindert werden.	X		Einwegschürzen: ja Armschoner: keine
5. Die Durchführenden müssen gegen Hepatitis B geimpft sein.	X		Einsicht genommen in Impfnachweis nächste Impfpflicht: 09.2030 Befund vom 30.09.2020 HBs- Antikörper bestimmt

Ergebnisse der Umgebungsuntersuchung:

Siehe Prüfbericht 23051801

Die Umgebungsuntersuchung ist eine fachliche Forderung des Wirtschaftsministeriums aus der Akkreditierung und nicht in der Verordnung festgelegt. Die Ergebnisse haben daher nur orientierenden Charakter.

Bewertungskriterien

Es gibt keine allgemeingültigen Grenzwerte für die Bewertung von Kontaktkulturen. Aufgrund von Erfahrungen haben sich folgende Werte bewährt: Für Oberflächen nach Desinfektion sollte der Wert unter 20 KBE/dm² liegen. Für Oberflächen nach fachlich korrekter Reinigung (ohne Desinfektion) sollte der Wert unter 100 KBE/dm² liegen.

Bewertung der Ergebnisse

Der Betrieb „Studio Look“ wird gut geführt. Das erforderliche Hygieneverständnis ist vorhanden.

Die Anforderungen der Anlage 1 der Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende (BGBL II 262/2008) werden vollinhaltlich umgesetzt.

Folgende Optimierungen sollten erfolgen:

- Stichprobe Farbe 1: es ist auf der Farbe / Verpackung kein Hinweis der Sterilität. Ein indirekter Hinweis wird laut Hersteller im Sicherheitsdatenblatt gegeben: .. *Unsere Farben wurden zudem steril getestet und sind bis zu 20 Tagen in einem offenen Mischtopfchen frei von Bakterien...Schöneiche 16.02.2022.* Bei der Anschaffung von Farben, sollte darauf geachtet werden, dass die Kennzeichnung STERIL vorhanden ist.

Der vorliegende Inspektionsbericht bezieht sich ausschließlich auf die vorliegenden und angegebenen Inspektionsgegenstände. Jede auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Inspektionsstelle.



Dr. Andreas Treidl

Stellvertretender Technischer Leiter

Ergeht an: Auftraggeber

Anlagen: Prüfbericht 23051801

Inspektionsbescheinigung 23051811a

Unbedenklichkeitsnachweis nach BGBl II 262/2008

Die oben angeführte und hierfür akkreditierte Inspektionsstelle W.H.U. GmbH bestätigt gemäß BGBl II 262/2008 §4, dass folgende Einrichtung die Hygienevorgaben gemäß Anlage 1 der Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende (BGBl II 262/2008) einhält:

Studio Look
Birgit Pinwinkler-Andorfer
Bichlstrasse 5
5324 Faistenau
Österreich

Dieser Nachweis gilt für folgende Tätigkeiten:

		- Tattoo	- Piercing
☒ Permanent Make-Up	☒ Microblading	- Kosmetik	

Die letzte Inspektion fand am 16.02.2023 statt. Der Inspektionsbericht wurde am 21.02.23 ausgestellt und trägt die Nummer 23051811. Details sind diesem Inspektionsbericht zu entnehmen.

Bischofshofen, am 21.02.2023


Dr. Andreas Treidl
Stellvertretender Technischer Leiter

Dieser Unbedenklichkeitsnachweis ist gemäß BGBl II 262/2008 1 Jahr nach Ausstellung gültig.

Dokument Digital signiert
C=AT, ST=Salzburg, L=Bischofshofen, O=W.H.U. GmbH, CN=W.H.U. GmbH,
emailAddress=office@whu-lab.at
Zertifikatersteller: e-commerce monitoring GmbH
Unterschrieben von: Andreas Treidl (a.treidl@whu-lab.at)
Datum: 21.02.23 12:25:29 [Unterschrift mit dem EU Digital Signature Service validieren](#)

Digital signiert von Dr. Andreas Treidl,
Stellvertretender technischer Leiter W.H.U. GmbH